

Statuten

Verband der Schaffhauser Rentnervereinigungen (VSR)

Gültig ab 16. April 2020

Ersetzt die Statuten vom
03. April 2008

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband der Schaffhauser Rentnervereinigungen“ („VSR“) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2 Zweck

- 2.1 Der Verband vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Rentnervereinigungen im Kanton Schaffhausen und ihrer Mitglieder.
- 2.2 Er führt öffentliche Veranstaltungen zu Themen durch, welche die ältere Bevölkerung betreffen, unterstützt die Behörden bei der Meinungsbildung zu Altersfragen und beansprucht zu diesem Zweck ein Mitwirkungs-, Vernehmlassungs- und Initiativrecht auf kantonaler Ebene.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der VSR kennt:
 - a) Mitglieder
 - b) Sponsoren
- 3.2 Mitglieder des Verbands können alle Pensionierten-Vereinigungen im Kanton Schaffhausen werden.
- 3.3 Sponsoren können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verband in irgendeiner Form unterstützen wollen.
- 3.4 Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.
- 3.5 Der Beitritt zum VSR erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 3.7 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
- 3.8 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, Verbandsbeschlüsse missachten oder gegen die Interessen des Verbands handeln, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem VSR ausgeschlossen werden.
- 3.9 Im Fall eines Austritts oder Ausschlusses bleibt der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres geschuldet.

4 Organe

Organe des Verbands sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Revisoren.

5 Delegiertenversammlung

- 5.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 5.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden abgehalten, wenn sie vom Vorstand angeordnet oder von einem Fünftel der Mitglieder oder einem der Revisoren verlangt werden.
- 5.3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.
- 5.4 Anträge seitens der Mitglieder an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- 5.5 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie fasst folgende Beschlüsse:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächste Verbandsjahr
 - e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Mutation
 - h) Statutenänderung und Auflösung des Verbands
 - i) Stellungnahme zu Geschäften, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden
- 5.6 Beschlüsse können nur gefasst werden über Themen, die in der Einladung zur DV traktandiert sind.
- Sie werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 5.7 Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr, für den zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5.8 Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit trifft er den Stichentscheid.
- 5.9 Abstimmungen und Wahlen werden offen abgehalten. Auf Anordnung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich abzuhalten.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den weiteren Mitgliedern des Vorstands.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

- 6.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar. Allfällige Ersatzwahlen sind für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vom Vorstand vorzunehmen.
- 6.4 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
- 6.5 Die Vorstandssitzungen werden, wie es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten oder auf Wunsch eines Viertels der Vorstandsmitglieder einberufen.
- 6.6 Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und leitet deren Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 6.7 Er kann zur Bearbeitung bestimmter Sachfragen Ausschüsse bilden (siehe Punkt 7, erweiterter Vorstand).
- 6.8 Für das Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen und für geheime Abstimmungen gelten die Vorschriften analog der Delegiertenversammlung.
- 6.9 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 6.10 Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, denen die Vertretung nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zustehen. Er bestimmt die Art der Zeichnung.

7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Beisitzern und einer Vertretung pro Mitglied zusammen.

8 Revisoren

- 8.1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Für die Amtsdauer und Wählbarkeit gelten die gleichen Vorschriften wie für die Vorstandsmitglieder.
- 8.2 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Vermögen des Verbands. Sie verfassen einen Revisorenbericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

9 Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des Verbands bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, der Sponsoren sowie aus weiteren Zuwendungen Dritter.
- 9.2 Der jährliche maximale Beitrag pro Mitglied wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- 9.3 Für die Verpflichtungen des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder über den in Abs. 9.2 festgelegten maximalen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

10 Auflösung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbands beschliessen.
- 10.2 Im Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig die Verwendung eines allfälligen Vermögens festzulegen.

11 Geschäftsjahr

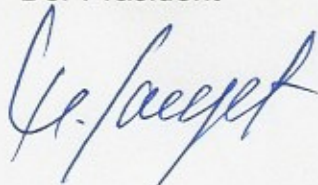
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. April 2020 genehmigt und treten unmittelbar nach Genehmigung in Kraft.

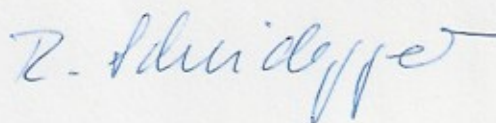
Schaffhausen, 16.04.2020

Der Präsident



René Sauzet

Die Aktuarin



Ruth Scheidegger